
TARIFORDNUNG DER MUSIKSCHULE GERSAU

(gültig ab 1. August 2025)

Inhaltsverzeichnis

1. Unterrichtseinheit und Schulgeld pro Semester, pro Person.....	3
2. Anzahl Lektionen pro Schuljahr	4
3. Tarife für Schülerinnen und Schüler im Begabtenförderungsprogramm	4
4. Externe Ensemblemitglieder	4
5. Schülerpauschale	5

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Reglements der Musikschule Gersau und in Ausführung des kantonalen Musikschulgesetzes (MuSG)ⁱ und der kantonalen Musikschulverordnung (MuSV)ⁱⁱ, erlässt der Bezirksrat (auf Antrag der Musikschulkommission) folgende Tarifordnung der Musikschule Gersau:

1. Unterrichtseinheit und Schulgeld pro Semester, pro Person

Tarif I

Tarifgruppe Grundstufe (Kindergarten bis 2. Klasse)

Angebot	Unterrichtsart	Einheit	Schulgeld
Einzelunterricht	Einzel	30 Minuten	CHF 260.00
Gruppenunterricht Grundstufe zwei Kinder	Partner	30 Minuten	CHF 220.00
Gruppenunterricht Grundstufe ab 3 Kinder	Gruppe	45 Minuten	CHF 180.00

Tarifgruppe Instrumental- und Vokalunterricht

Angebot	Unterrichtsart	Einheit	Schulgeld
Instrumental- und Vokalunterricht	Einzel	30 Minuten	CHF 430.00
	Einzel	45 Minuten	CHF 645.00
	Partner	45 Minuten	CHF 360.00

Ensembleunterricht ohne weitere Fachbelegung

Angebot	Schulgeld
Schülerinnen und Schüler ohne weitere Fachbelegung	CHF 100.00

Ensembleunterricht zusätzlich zu Fachbelegungen

Für Musizierende, welche den Einzel- oder Gruppenunterricht an der Musikschule Gersau besuchen, ist der Ensembleunterricht (inkl. Kinder- und Jugendchor, Jugendmusik oder Jugendorchester) kostenfrei.

Fächerrabatt

Folgende Fächerrabatte ergeben sich auf den gesamten Rechnungsbetrag (die Ensemble-Kurse sind von den Rabatten ausgenommen):

- Bei 2 Fachbelegungen: 5 % Rabatt auf den Gesamtbetrag der Rechnung
- Bei 3 Fachbelegungen: 10 % Rabatt auf den Gesamtbetrag der Rechnung
- Ab 4 Fachbelegungen: 20 % Rabatt auf den Gesamtbetrag der Rechnung

Schulgeldermässigung

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens bis zum erfüllten 25. Altersjahr mit Wohnsitz im Bezirk Gersau, gilt der oben genannte subventionierte Tarif für das Angebot der Musikschule. Für alle anderen gilt Tarif II:

Variante 1:

Bei schwachen wirtschaftlichen Verhältnissen kann ein Gesuch um Ermässigung eingereicht werden. Bei Gutheissung kann ein Rabatt von 30 – 50 % auf die Musikschultarife gewährt werden. Die Musikschulkommission entscheidet darüber.

oder Variante 2:

Familien in schwachen wirtschaftlichen Verhältnissen haben die Möglichkeit, eine Kulturlegi zu beantragen. Sie erhalten damit einen Rabatt von 30 – 50 % auf die Musikschultarife. Weitere Informationen unter www.kulturlegi.ch.

Tarif II (Erwachsene und Ausserkantonale)

Kosten pro Unterrichtsminute CHF 2.00
Beim Tarif II kann kein Rabatt gewährt werden.

2. Anzahl Lektionen pro Schuljahr

- Das Musikschuljahr entspricht dem Schuljahr der Volksschule. Der Ferienplan und die Feiertage richten sich nach den Vorgaben der örtlichen Volksschule.
- An Feiertagen, Brückentagen der Schule, sonstigen Schulausfällen sowie bei Krankheit oder Unfall
- der Musikschullehrperson findet kein Musikunterricht statt. Der ausgefallene Musikunterricht wird nicht nachgeholt. Fällt der Unterricht in Folge Abwesenheit der Musikschullehrperson mehr als drei Mal pro Semester aus, werden diese Lektionen rückvergütet.
- Fällt der Musikunterricht aufgrund einer Absenz der Musikschullehrperson aus sonstigen Gründen aus, sorgt die Musikschullehrperson für eine angemessene Kompensation.
- Absenzen von Schülerinnen und Schülern werden nicht kompensiert. Bei längerer Krankheit mit vorliegendem Arzteugnis oder in begründeten Fällen können Lektionen rückvergütet werden.

3. Tarife für Schülerinnen und Schüler im Begabtenförderungsprogramm

Für Kinder und Jugendliche, welche das kantonale Begabtenförderungsprogramm besuchen, gelten folgende Tarife:

- Erste, teuerste Fachbelegung (mindestens 45 Minuten): Tarif I
- Weitere Fachbelegungen: Ab der 2. Fachbelegung: 50 % Rabatt
- Theoriekurse: Kostenlos
- Ensembleunterricht: Kostenlos

Diese Tarife gelten sowohl für Schülerinnen und Schüler in der Stufe Basis wie auch im Aufbau I und Aufbau II.

4. Externe Ensemblemitglieder

Besucht eine Schülerin oder ein Schüler, welche/r nicht im Einzugsgebiet der Musikschule wohnt, ein Musikschulensemble der Musikschule Gersau, hat die Wohngemeinde pro Semester CHF 150.00 zu bezahlen. Für den Musikschüler oder die Musikschülerin bleibt der Ensemblebesuch kostenlos.

Bei regionalen, fortgeschrittenen Ensembles werden die effektiven Kosten pro Kopf aufgrund der Schlussabrechnung nach Ende des jeweiligen Schuljahres verrechnet. Für diese Ensembles werden unter den Schulträgern zusätzliche Vereinbarungen geschlossen.

5. Schülerpauschale

Ein Schulwechsel kommt zustande, wenn die Musikschule im Bezirk ein Fach, das zum Mindestangebot gehört, nicht anbieten kann. Für den Schüler oder die Schülerin gilt weiterhin der vorliegende Tarif.

Ein fakultativer Schulwechsel ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten aus Gründen möglich, deren Anerkennung im Ermessen der Musikschulkommission liegt.

Ein fakultativer Schulwechsel kann in Erwägung gezogen werden, wenn eines der nachstehenden Kriterien erfüllt ist:

- Das gewünschte Fach gehört nicht zum Mindestangebot und wird an der Musikschule im Bezirk nicht unterrichtet oder der Unterricht kann nicht auf dem erforderlichen Niveau erteilt werden, sodass eine angemessene Förderung der Schülerin oder des Schülers nicht möglich ist.
- Die Schülerin oder der Schüler möchte den Unterricht nach einem Wohnortwechsel weiterhin bei der bisherigen Lehrperson besuchen.
- Das Verhältnis zwischen der Lehrperson und der Schülerin, dem Schüler oder den Erziehungsberechtigten erweist sich als nicht tragfähig und die Musikschule kann keinen Wechsel der Lehrperson anbieten.
- Die Schülerin, der Schüler oder die Erziehungsberechtigten äussern ein anderes Anliegen, das von der Musikschule im Bezirk anerkannt werden kann.

Die Musikschule, die den Unterricht erteilt, stellt der Musikschule im Bezirk folgende Tarife in Rechnung:

Einzelunterricht 30 Minuten	(pro Semester)	CHF 500.00
-----------------------------	----------------	------------

Weitere Tarife sind linear auszurechnen.

Kommt ein Schulwechsel nicht zustande, ist der Bezirk nicht verpflichtet, den oben eingefügten Tarif mitzufinanzieren.

Diese Tarifordnung wird mit Bezirksratsbeschluss 25-060 vom 11. März 2025 per 1. August 2025 in Kraft gesetzt.

Gersau, 28. März 2025

IM NAMEN DES BEZIRKSRATES GERSAU

Bezirksammann	Sandra Häusler
Landschreiber	Peter Nigg

ⁱ SRSZ 671.100

ⁱⁱ SRSZ 671.111